



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LXV. Ordnung/ und Tax deren Gerichts-Gefällen/ wie dieselbe bey denen  
Unter-Gerichteren ohne Unterscheid in denen Städten/ und auff dem  
Lande bezahlt/ und erhoben werden sollen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

Pro receptione testamenti ad Acta, wan es extra locum Judicii geschicht / denen anwesenden Hoff-Richteren / und Assessoren

Jedem 2 Ehlr.

Notario 1 Ehlr.

Wan es aber in Judicio geschicht / wird die halbscheid bezahlt.

Pro publicatione Testamenti dem anwesenden Hoff-Richtern / und Assessoren

Jedem 1 Ehlr.

Notario 10 schil. 6 pfen.

Die Sportulen / und Diäten-Gelder sollen pro rata temporis, & laboris / so darzu verwendet worden / taxirt werden

Jedoch sollen besagte Sportulen / wan die Acta weitläuffig seyn / höher nicht / als von jeder Sexternion ad 9 Schil. 4 Pfen. extendirt werden.

## TITULUS LXV.

Ordnung und Tax deren Gerichts-Gefällen / wie dieselbe bey denen Unter-Gerichtern ohne unterschied in denen Städten / und auff dem Lande bezahlt / und erhoben werden sollen.

In



**I**n geringschätzigen Sachen / so keine 20 Thlr. anbelangen / soll gleich Anfangs von dem Richtern / und Gerichts-Verwalteren ein mündliches Verhör vorgenommen / darin die Güte versucht / und da möglich / selbige summaric abgethan werden.

Und wan solches auffer denen gewöhnlichen Audiens- oder Gerichts-Tagen zu einer darzu besonders bestimbter Zeit geschicht / sollen die Partheyen nachgesetzte Diäten-Gelder bezahlen.

Daes aber am gewöhnlichen Audiens- oder Gerichts-Tage vorgenommen / und abgethan würde / soll davon nur ein dritter Theil genommen / und entrichtet werden.

Dafern aber diese Sachen in Güte nicht abgethan werden könnten / und darin / oder in Sachen von höheren wehrt die Partheyen eine rechtliche Ausführung veranlasseten / sollen denen Richteren / und Gerichts-Verwalteren in primo casu nicht destoweniger die Jura diatarum wie vorstehet / bezahlt / mit ferneren Terminen aber es folgender gestalt gehalten werden.

Für einen schriftlichen Befehl / oder Citation demjenigen so sie erkennenet / und unterschreibt

I Schil. 6 pfen.

Dem



Dem Actuario	I Schil. 6 pfen.
Dem Gerichts-Diener für die Insinuation/ oder eine mündliche Citation in loco	9 pfen.
Wan aber solche in entlegenen Oerthen geschicht/ für jede Meyl	I Schil. 9 pfen.
Für einen jeden protocollarischen Termin	
Dem Actuario	I Schil.
Procuratori, wo selbige gebraucht werden pro quolibet Termino	2 Schil.
Für einen geringen Extract Protocoll	
Dem Actuario	I Schil. 6 pfen.
Wan aber derselbe weitläuffig/ oder Acta geschriben werden / für jedes Blat / welches jedoch der Hoff-Gerichts Ordnung conform geschriben seyn soll	8 pfen.
Pro copia sententiae	I Schil. 6 pfen.
Für Einnehmung eines Augenscheins / wan darzu ein voller Tag / oder mehrere Zeit erfordert würde/ ohne die Zehrungs-Kösten / für jeden Tag	I Thlr.
Dem Actuario	10 schil. 6 pfen.
Wan der Sachen erfahrne darzu adhibirt werden jedem täglich	7 Schil.
Dem Dorff-Richter / wan er darzu adhibirt wird gleichfals	7 Schil.
Dem	



Dem Frohen / oder Gerichts-Diener

3 Schil. 6 pfen.

Wan aber zu denen Augenscheinen kein völliger Tag erfordert wird / sollen von obgesetzten Juri- bus nur zwey dritte Theil genommen werden.

Für Zeugen-Verhör / wan solche nach Inhalt der Hoff-Gerichts Ordnung / und endlich verhört werden / dem Verhörer von jedem 12 Schil.

Dem Actuario 3 Schil.

Wan aber die Zeugen ohne End verhört werden / von jedem dem Verhörer 4 Schil.

Dem Actuario 1 Schil. 4 pfen.

Denen Zeugen / wan sie geringer condition seyn / für den Weg / und Versaumbnuß / jeden Tag 5 Schil. 3 pfen.

Für einen halben Tag / oder geringere Zeit 3 Schil.

Für extraordinaire Diäten von jedem Tag dem Richter / oder Gerichts-Verwalter 1 Thlr.

Dem Actuario 10 Schil. 6 pfen.

Dem Gerichts-Diener 3 Schil. 6 pfen.

Wan aber solche einen halben Tag / oder geringere Zeit erforderten / sollen von diesen Gebührnüs- sen nur 2. dritte Theil genommen werden.

Für Gebuhrts-Brieffe / Ehe-Pacten / Contra- cten / und dergleichen Außfertigungen / dem Richter



Richter/ oder Gerichts-Verwalteren 10 schil. 6 pf.

Dem Actuario 7 Schil.

Wan aber über dergleichen Contracten / oder  
Schuld-Brieffe nur die Confirmation begehrt  
wird / sollen von obigen Juribus mehr nicht als  
zwey dritte Theil erlagt werden.

Pro receptione juramentorum æstimationis, litis  
decisorii, & similium dem Richterem / oder Ge-  
richts-Verwalteren 6 Schil.

Dem Actuario 2 Schil.

Pro Juramento dandorum, & respondendorum  
Dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren 12 schil.

Dem Actuario 3 Schil.

Pro Sigillo actorum, wan in der Sachen appel-  
lirt ist Dem Richtern 14 Schil.

### In Executivis

Wan an einem Unter-Gericht præviâ causæ cog-  
nitione aut in contumaciam die Execution besoh-  
len wird.

Dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren 7 schil.

Dem Actuario 2 Schil.

Dem Gerichts-Diener 1 Schil.

Wan aber von einem Ober-Gericht Executoriales  
einkom-



einkömen/ extra casum immissionis, dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren		10 Schil. 6 pf.
Dem Actuario		5 Schil. 3 pf.
Dem Gerichts-Diener		3 Schil.
Wan die Pfande abgezogen werden/ dem Gerichts-Diener / oder Pfänder		3 Schil.
Wan die Pfande aestimirt/ und verkaufft / oder adjudicirt werden / dem Richter / oder Gerichts-Verwalteren		10 Schil. 6 pfen.
Dem Actuario		5 Schil. 3 pfen.
Dem Gerichts-Diener		3 Schil.
Denen Aestimatores in geringen Sachen / jedem		3 Schil.
In weitläufftigen Sachen/ pro rata temporis, wie in denen Augenscheinen verordnet ist.		
Für eine Immission von jedem hundert		2. Thlr.
Dem Actuario pro documento immissionis ohne Unterscheid des quanti		14. Schil.
Dem Gerichts-Diener		5. Schil. 3 pfen.
Von einem Arrest in civilibus		
Dem Richter/ oder Gerichtshalteren		7 Schil.
Dem Actuario		3 Schil.
Dem Gerichts-Diener		1 schil. 6 pfen.
Wan nuhn mehrere Gerichts-habere zur Jurisdiction concurriren / und ein jeder Interessirter		seinen
Rf		



seinem besonderen Gerichts-Verwalter / und Actuarium halten würde / sollen ob-determinirte Gebühren nicht verdoppelt / sondern pro rata getheilet werden.

## TITULUS LXVI.

Von Waltung dieser Ordnung / und wie es in anderen hierinnen nicht exprimirten Fällen solle gehalten werden.

**S**olches alles / wie es oben von Titul zu Titul, und von Articul zu Articul vermeldet / angezeigt / und beschrieben stehet / statuiren / ordenen / und setzen wir in der besten beständigsten Formb / Weiß / und Maas / als wir in Krafft / und Macht unserer hohen Lands-Fürstlichen Regalien / Authorität / Obrigkeit / und Privilegien / auch von Rechts- und Gewohnheits wegen dasselbe thuen sollen / können / oder mögen. Befehlen / und gebiethen auch nochmahls bey Vermendung un-nachlässiger Straff ernstlich / und wollen / daß solche unsere Satz- und Ordnung in hiesigem unserm Hoch-Stift / und Fürstenthumb Paderborn / steht / vest / und unverbrüchlich gehalten / und der durch-  
 auß